

### 13. Urteil vom 6. April 1916 i. S. Röllli gegen Luzern, Obergericht.

Verurteilung wegen Ehrverletzung durch die Presse. Ein seinem Gegenstand und Inhalt nach in den Schutzbereich des Art. 55 BV fallendes Presserzeugnis wird dadurch nicht un-erlaubt, dass für die Veröffentlichung der betreffenden Tatsachen politische Motive, d. h. die Absicht, einen politischen Gegner zu treffen, mitbestimmend waren.

A. — Im «Luzerner Tagblatt» vom 27. November 1913 (N<sup>o</sup> 277) erschien unter dem Titel «Ein Erbschleicherprozess» ein Artikel, dessen Einleitung lautet:

«Ein Erbschleicherprozess, der seinerzeit viel zu reden gab, fand im Monat September vor Bundesgericht seinen Abschluss. Der Fall spielte im Kanton Luzern in einer grossen Landgemeinde irgendwo im Rottal, die seit 20 Jahren die Segnungen des konservativen Regiments geniesst. Der Hauptakteur ist der um die Regierungspartei viel verdiente Gemeindegeschreiber, der als Urkundsperson der Erbschleicherei zu Gevatter gestanden und der von seinem Anwalt als der bedeutendste Mann nicht nur in der Gemeinde, sondern in der ganzen Gegend bezeichnet wurde. Der Handel, über den wir unsere Leser an Hand einer Korrespondenz der «National-Zeitung» nachträglich noch orientieren wollen, bietet ein geradezu widerwärtiges Bild. Der Vorgang ist folgender: . . . . .»

Es folgt dann die wörtliche Wiedergabe einer Einsendung in der Basler «National-Zeitung» über die Verhandlung eines Erbschaftsprozesses vor Bundesgericht, deren wesentlicher Inhalt dahingeht: ein Bauernknecht, der sich ein Vermögen von zirka 25,000 Fr. erspart, sei erkrankt und zur Pflege ins Armenhaus der Gemeinde gebracht worden. Sofort hätten sich einige Mitglieder des Gemeinderats an ihn herangemacht, um ihn zu bewegen, zu Gunsten des Schulhausfonds und einiger Dorfvereine Legate zu errichten. Auch einige Bekannte des Kranken

hätten für sich Vermächtnisse oder Erbeinsetzungen zu erlangen gesucht. «Wie die Geier stürzten sie sich auf die sauer ersparten Franken dieses kranken Männleins.» Der Kranke habe dann tatsächlich am 20. Mai 1910 ein erstes, und am 23. Mai ein zweites Testament errichtet, sei aber schon beim ersten so schwach gewesen, dass er die vom Gemeindegeschreiber verfasste Urkunde nur mit einem Kreuz habe unterzeichnen können, beim zweiten habe ihm dazu sogar die Hand geführt werden müssen. Im Juli darauf sei er gestorben. Sein Neffe und gesetzlicher Erbe habe die Testamente wegen mangelnder Verfügungsfähigkeit angefochten und, von den beiden kantonalen Instanzen abgewiesen, die Sache an das Bundesgericht weitergezogen. Ueber den Geisteszustand des Testators zur Zeit der Testamenterrichtung hätten verschiedene, zum Teil sich widersprechende Gutachten vorgelegen. Auf Grund letzterer, der Zeugenaussagen, sowie der Feststellungen der kantonalen Instanzen habe das Bundesgericht angenommen, das erste Testament sei bei vollkommener Willensfreiheit errichtet worden, dagegen habe beim zweiten eine psychische Beeinflussung stattgefunden, welche den freien Willen als ausgeschlossen erscheinen lasse; daher habe es jenes, worin der Erblasser zu Gunsten einer Nachbarin 5000 Fr. und für verschiedene Gemeindegewerke kleinere Summen vermacht, bestehen lassen, dagegen dieses, worin er seinem Vermieter 4000 Fr. zugewendet, als ungiltig aufgehoben. Als Momente, die das Bundesgericht neben der allgemeinen Geistesschwäche des Testators zu der Annahme einer die Verfügungsfähigkeit ausschliessenden Willensbeeinflussung geführt hätten, führt die Einsendung an: aus den Akten habe sich ergeben, dass der Testator vom Begünstigten — nämlich dem Hausherrn — «vorher gehörig bearbeitet worden sei». «Als er bei der Testamenterrichtung gefragt wurde, wieviel er seinem Hausherrn vermachen wolle, sagte er 600 Fr., als dann aber der anwesende bedachte Hausherr sich unzufrieden

zeigte, ging er sofort auf 4000 Fr. und so lautete denn auch das Testament. Nachher zeigte er sich aufgeregt und befürchtete, es bleibe ihm ja nichts mehr. Bei einer späteren Befragung kurz vor seinem Tode wollte er nur noch wissen, dass er 600 Fr. vermacht habe. Dazu kam, dass er mit seinem Hausherrn in letzter Zeit in etwas gespannten Verhältnissen gelebt hatte.... Das machte es unwahrscheinlich, dass er bei gesunden Sinnen und ganz freiem Willen ihm so viel vermacht hätte. Wenn er auch gegenüber dem Gemeindeschreiber (sc. beim Verlesen des Testaments) zur vermachten Summe stand, so konnte das wohl erfolgen unter dem Zwange des anwesenden Bedachten, dem er vorher so viel versprochen hatte.»

Wegen dieses Artikels erhob der heutige Rekursbeklagte Xaver Brunner, Gemeindeschreiber in Grosswangen, gegen den heutigen Rekurrenten Anton Rölli als verantwortlichen Redaktor des «Luzerner Tagblatt» Klage wegen Ehrverletzung. Das Amtsgericht Luzern-Stadt wies ihn ab. Auf erfolgte Appellation änderte jedoch das Obergericht dieses Erkenntnis durch Urteil vom 23. November 1915 dahin ab, dass es den Rekurrenten der Beleidigung des Klägers schuldig erklärte, zu 10 Fr. Busse sowie zur Bezahlung der Gerichtskosten und der halben Anwaltskosten des Klägers verurteilte, und letzteren überdies ermächtigte, das Urteilsdispositiv auf Kosten des Rekurrenten einmal im Kantonsblatt und im «Luzerner Tagblatt» zu veröffentlichen. Aus der Begründung des Urteils ist hervorzuheben: nach den Akten müsse als erstellt gelten, dass es sich bei den Vorgängen, die zu den Testamenten des Knechts Lischer geführt, tatsächlich um eine Erbschleicherei, d. h. eine mit unmoralischen Mitteln betriebene Bewerbung um eine Erbschaft gehandelt habe und dass das Verhalten des Klägers Brunner als Urkundsperson bei der Testamenterrichtung nicht einwandfrei gewesen sei. Zwar rechne die erste Instanz dem Kläger mit Unrecht zum Verschulden an, dass er es unterlassen habe, den Testator auf seine Hand-

lungsfähigkeit untersuchen zu lassen. Nachdem der anwesende behandelnde Arzt Dr. Koch bei der ersten Testamenterrichtung auf Befragen die Verfügungsfähigkeit bejaht, habe für den Kläger kein Anlass zu weiteren Erhebungen vorgelegen. Auch habe er annehmen dürfen, dass am 23. Mai — dem Datum des zweiten Testaments — noch keine wesentliche Veränderung des Geisteszustands eingetreten sei. Dagegen habe der Kläger insofern nicht korrekt gehandelt, als er den Testator nicht vor den Zudringlichkeiten des Hausherrn Eiholzer geschützt, «der seine Unzufriedenheit mit dem ihm zugedachten Betrag von nur 600 Fr. bezeugt und so möglicherweise den Lischer eingeschüchtert habe, was dann eine erhebliche Erhöhung der Zuwendung zur Folge gehabt habe.» Eine solche Einmischung und Beeinflussung durch Eiholzer hätte der Kläger als Urkundsperson nicht dulden sollen: vielmehr wäre es angezeigt gewesen, Eiholzer aus dem Zimmer zu weisen und so dem Testator zu ermöglichen, ohne Beeinflussung seinen wahren Willen kundzugeben. Eventuell hätte der Kläger seine Mitwirkung zur Testamenterrichtung verweigern sollen, in welchem Falle diese dann wohl unterblieben wäre. Dadurch, dass er dies nicht getan, habe er die Erbschleicherei wenigstens indirekt begünstigt und sei ihr in diesem Sinne zu Gevatter gestanden. So wie der Beklagte den dritten Satz der Einleitung des Artikels verstanden wissen wolle und wie er von einem Teil der Leser wohl auch habe verstanden werden können, lägen demnach keine «fälschlichen Behauptungen» vor. Der Antrag auf Bestrafung wegen Verleumdung sei deshalb abzuweisen. Dagegen sei in der Einleitung des Artikels mit Ausnahme des letzten Satzes eine Beleidigung des Klägers zu erblicken. Der Passus: «Der Hauptakteur ist der um die Regierungspartei viel verdiente Gemeindeschreiber, der als Urkundsperson der Erbschleicherei zu Gevatter stand,» könne auch anders aufgefasst werden, als es vorstehend für die Frage der Verleumdung geschehen sei, nämlich dahin, dass der

Kläger als «Hauptakteur der Erbschleicherei selber, als deren Veranlasser bzw. direkter Begünstigter und in diesem Sinne als Gevatter habe hingestellt werden wollen.» In dieser Zweideutigkeit der Fassung liege eine unzulässige Verdächtigung des Klägers. Wenn auch eine Kritik der in Frage stehenden Vorkommnisse zur Wahrung der öffentlichen Interessen angezeigt gewesen sei, so gehe sie doch in der Art, wie sie hier geübt worden, über das Mass des Erlaubten hinaus. Der Beklagte habe sich nicht begnügt, die Einsendung der «National-Zeitung» wiederzugeben, die einwandfrei gewesen wäre, sondern in der Einleitung Ausdrücke und Wendungen benützt, aus denen geschlossen werden müsse, dass es ihm nicht allein darum zu tun gewesen sei, das Verhalten des Klägers als Urkundsperson bei der Testamentserrichtung zu kritisieren, sondern «speziell» dem Kläger als politischen Gegner einen Hieb zu versetzen, ihn in der Öffentlichkeit blosszustellen und verächtlich machen. Es träfen daher die Voraussetzungen von § 92 des Polizeistrafgesetzes zu, der lautet:

«Kann der einer Verleumdung Angeschuldigte die Wahrheit des gemachten Vorhalts vollständig beweisen, so ist er von Strafe frei. Sofern aber aus der Form schon oder aus den Umständen, unter welchen der Vorhalt geschah, hervorgeht, dass dieser in der Absicht, die Ehre des andern zu kränken, gemacht worden sei, so tritt die im folgenden § 93 (der von der Beleidigung handelt) festgesetzte Strafe ein.»

Andere Stellen, welche eine Beleidigung des Klägers in sich schlossen, enthalte dagegen der Artikel nicht (was näher ausgeführt wird).

B. — Gegen dieses Urteil des Obergerichts hat Röllli die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrage, es wegen Verletzung von Art. 55 und 4 BV aufzuheben und die sämtlichen Kosten aller Instanzen dem Rekursbeklagten aufzulegen.

C. — Das Obergericht des Kantons Luzern, II. Kammer,

und der Rekursbeklagte Brunner haben auf Abweisung der Beschwerde angetragen.

### Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Gegenstand des eingeklagten Artikels bilden die Vorkommnisse, welche sich unmittelbar vor und bei Errichtung der beiden Testamente des ins Armenhaus Grosswangen verbrachten Knechtes Lischer abgespielt haben und die im Artikel als «widerwärtige Erbschleicherei» bezeichnet werden. Dass diese Charakterisierung den Tatsachen nicht entspreche, behauptet das angefochtene Urteil des Obergerichts nicht. Vielmehr nimmt auch es als bewiesen an, dass eine Erbschleicherei tatsächlich vorgelegen habe. Da die Bekämpfung der Erbschleicherei als einer unmoralischen Erscheinung im Volksleben und mithin auch die Bekanntgabe und Rüge dahin gehörender Vorgänge — als Mittel der Bekämpfung — unzweifelhaft im öffentlichen Interesse liegt, erscheint die erste Voraussetzung für die Anrufung der Garantie des Art. 55 BV — dass das Presserzeugnis seinem Gegenstand nach in den Aufgabenkreis der Presse falle — demnach als gegeben. Trifft dies zu, so durfte aber auch dem Rekurrenten nicht verwehrt werden, bei Besprechung der erwähnten Vorgänge auf die Personen, die dabei beteiligt gewesen waren und durch ihre Tätigkeit zum Erfolg der Erbschleicherei beigetragen hatten, hinzuweisen. Voraussetzung war nur, dass dies in sachlicher Weise geschah, d. h. dass der Sachverhalt — zum mindesten in den Hauptzügen — richtig wiedergegeben und nicht in einer Weise entstellt wurde, die im Leser unrichtige Auffassungen über die Rolle, welche einzelne Beteiligte dabei gespielt hatten, erwecken musste. Diese Schranke ist aber hier eingehalten worden. Wie die Vorinstanz selbst feststellt, war das Verhalten des Rekursbeklagten bei der Testamentserrichtung auf alle Fälle insofern kein korrektes, als es in seiner Pflicht gelegen hätte, die unge-

gehörige Beeinflussung des Testators durch den Hausherrn Eiholzer zu verhindern, sei es dadurch, dass er diesen aus dem Zimmer gewiesen, sei es indem er, sofern sich das als unmöglich herausstellte, seine Mitwirkung bei der Testamenterrichtung verweigert hätte. Statt dessen hat er Eiholzer gewähren lassen und so die Verwirklichung der erbschleicherischen Absichten desselben ermöglicht. Der Vorwurf, dass er bei der Erbschleicherei eine Hauptrolle gespielt («Hauptakteur» gewesen sei), indem er als Urkundsperson dabei mitgewirkt (ihr als solche «zu Gevatter gestanden») habe, war demnach durchaus begründet. Eine weitergehende Anschuldigung enthält aber der Artikel nicht. Insbesondere kann nicht anerkannt werden, dass dessen Fassung den Eindruck habe hervorrufen oder doch wenigstens nahelegen müssen, der Rekursbeklagte habe die Erbschleicherei nicht nur indirekt, durch seine Mitwirkung bei der Testamenterrichtung begünstigt, sondern sie «direkt veranlasst», oder, wie sich das angefochtene Urteil an anderer Stelle ausdrückt, «inszeniert und mit den im Testament Bedachten gemeinsame Sache gemacht». Eine solche Deutung war schon deshalb ausgeschlossen, weil der Satz «Der Hauptakteur ist der ... Gemeinbeschreiber» sofort durch den Relativsatz «der als Urkundsperson der Erbschleicherei zu Gevatter stand», also durch einen Zusatz näher erläutert wurde, der stets nur auf ein blosses Mitwirken, niemals auf eine intellektuelle Urheberchaft hinweisen kann. Sie konnte abgesehen hievon auch darum nicht aufkommen, weil unmittelbar im Anschluss daran der Sachverhalt, auf den sich der Vorwurf gegen den Rekursbeklagten stützte, in Gestalt eines wörtlichen Abdrucks der Einsendung der «National-Zeitung», im einzelnen dargestellt wurde. Denn in dieser Einsendung werden als Personen, die den Erblasser beeinflusst, ausdrücklich nur einige «Gemeinderäte» — wozu der Rekursbeklagte nach der eigenen Feststellung der Vorinstanz nicht gehört, da der Gemeinde-

schreiber nicht Mitglied des Gemeinderates ist — sowie «Bekannte», die für sich ein Vermächtnis hätten erlangen wollen, angeführt. Der Rekursbeklagte wird darin ausschliesslich als Verfasser des Testaments und Urkundsperson bei der Testamenterrichtung erwähnt. Dafür, dass er in der Sache auch noch eine weitere Rolle gespielt, wie z. B. etwa den Eiholzer bei der Beeinflussung des Testators unterstützt oder vorher auf letzteren eingeredet hätte, findet sich auch nicht die geringste Andeutung. Wenn das Obergericht trotzdem wegen der Verwendung des Ausdruckes «Hauptakteur» seinem Urteil jene weitergehende Auslegung zu Grunde gelegt hat, so muss diese Methode der Interpretation als unzulässig bezeichnet werden. Für die Frage, ob eine Meinungsäußerung innert der Grenzen des Erlaubten sich halte, darf nicht auf die Deutung, welche einzelnen Wendungen derselben, für sich allein genommen, allenfalls gegeben werden könnte, sondern nur auf den Sinn abgestellt werden, der ihr nach ihrem Zusammenhang vernünftigerweise beigelegt werden muss.

Entspricht somit die gegenüber dem Rekursbeklagten geübte Kritik — so wie sie nach dem Gesagten aufzufassen ist und richtigerweise allein aufgefasst werden kann — den Tatsachen, so kann es aber nichts verschlagen, dass für die Veröffentlichung, wie dies nach den einleitenden Sätzen des Artikels allerdings unverkennbar ist, politische Motive mitbestimmend waren. Wer sich politisch betätigt, und damit seine Person selbst in die Öffentlichkeit stellt, muss es sich auch gefallen lassen, dass moralisch verwerfliche oder doch zum wenigsten unkorrekte Handlungen, die er sich hat zu schulden kommen und die seine Eignung, im öffentlichen Leben eine Rolle zu spielen, in Frage stellen, der Öffentlichkeit bekannt gegeben und entsprechend beurteilt werden, zumal wenn sie wie hier in Ausübung öffentlicher Funktionen begangen worden sind. Die blosser Absicht, damit zugleich einen politischen Gegner zu tref-

fen, kann eine an sich erlaubte, d. h. ihrem Gegenstand und Inhalt nach in den Schutzbereich des Art. 55 BV fallende Aeusserung nicht zur strafbaren machen.

Muss demnach die Verurteilung des Rekurrenten als der erwähnten Verfassungsnorm zuwiderlaufend aufgehoben werden, so fallen damit auch deren prozessuale Nebenfolgen — d. h. die Bestimmungen über die Kosten und die ausserrechtliche Entschädigung an die Gegenpartei — dahin. Es wird Sache des kantonalen Richters sein, über diesen Punkt auf Grund des bundesgerichtlichen Urteils neu zu entscheiden.

Demnach hat das Bundesgericht  
e r k a n n t :

Der Rekurs wird gutgeheissen und demgemäss das damit angefochtene Urteil der II. Kammer des luzernischen Obergerichts vom 23. November 1915 aufgehoben.

## VII. GERICHTSSTAND

### FOR

14. Arrêt de la Section civile du 4 février 1916  
dans la cause Dame Kohler-Sermet contre Christian Kohler.

OJF art. 189 al. 3. Compétence du Tribunal fédéral en matière de for.

CC art. 25 al. 2, 144, 149 et suiv. — Domicile séparé de la femme; droit de cette dernière d'y introduire une action en divorce contre son mari. — Conditions dans lesquelles les mesures protectrices de l'union conjugale peuvent être considérées comme ayant perdu leur effet.

A. — La recourante, dame Irma Kohler-Sermet, ouvrière de fabrique à Fontainemelon, avait introduit le

1<sup>er</sup> avril 1914 devant les tribunaux neuchâtelois une action en divorce contre son mari Christian-Henri Kohler qui menait une vie assez nomade et exerçait alors la profession de baigneur à Baden. Au cours de l'instance ce dernier, qui ne payait pas régulièrement la pension alimentaire mise à sa charge, fut condamné par le Tribunal de police du Val-de-Ruz avec sursis à la peine d'un mois d'emprisonnement pour abandon de famille. Par jugement du 8 décembre 1914, le Tribunal cantonal de Neuchâtel a écarté les conclusions en divorce prises par les deux parties.

Dame Kohler a alors demandé et obtenu du président du Tribunal civil du Val-de-Ruz, le 9 février 1915, l'autorisation de se constituer, pour elle et ses enfants, un domicile séparé aux termes de l'art. 25 al. 2 CC, son mari étant en outre condamné à lui verser une pension mensuelle de 15 fr. par mois et par enfant. Ce jugement constate que Kohler n'a ni domicile fixe, ni occupation régulière et qu'il a expliqué au juge, lors de sa comparution personnelle, avoir obtenu un passeport pour se rendre à Lyon. Il avait, au cours de la procédure, constitué par déclaration au Greffe un mandataire en la personne de M<sup>e</sup> Löwer, avocat à La Chaux-de-Fonds, auquel la décision du président du Tribunal a été communiquée.

Kohler n'ayant pas payé à sa femme la pension qu'il devait lui servir, celle-ci a porté plainte contre lui en abandon de famille, mais, par jugement du 16 juillet 1915, le Tribunal de police du Val-de-Ruz a libéré Kohler des fins de la poursuite, parce qu'il avait établi ne pas avoir de gains suffisants pour s'acquitter régulièrement vis-à-vis de sa femme.

Le 17 du même mois de juillet 1915, la recourante a notifié à son mari la citation préalable en conciliation avant procédure en divorce; celui-ci n'a pas comparu à l'audience fixée au 31 juillet et a contesté par lettre la compétence des tribunaux neuchâtelois. Kohler habitait Genève depuis le mois de mars, y avait exercé successive-